
Tarifabschnitt 8

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
Bauherren-Haftpflichtversicherung

Allgemeine Tarifbestimmungen

Vertragspartner
- Vertragspartner und Versicherer ist die Haftpflichtkasse VVaG, Darmstädter Str. 103, 64380 Roßdorf - Risikoträger in der Rechtsschutz zur Ausfalldeckung (sofern im Rahmen der PHV vereinbart) ist: AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Uhlandstr. 7, 80336 München
Geltendes Recht
Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Vertragsgrundlagen
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), etwaigen sonstigen Vereinbarungen, den gesetzlichen und nachstehenden Bestimmungen sowie der Satzung der Haftpflichtkasse. Die maßgeblichen Verbraucherinformationen der Haftpflichtkasse werden dem Antragsteller rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung gemäß § 7VVG in Textform übergeben bzw. werden bei einer Angebotsanfrage dem Interessenten mit dem Angebot übersandt.
Richtlinien für die Antragsaufnahme
- Für die Risikobeurteilung und somit für die tarifliche Einstufung sind teilweise detaillierte Angaben erforderlich, u.a. Angaben über Vorversicherung, Vorschäden etc. - Individuelle Risikoverhältnisse können besondere Beitragszuschläge, Bedingungen, Selbstbeteiligungen usw. erfordern. - Die im Antrag vorgesehenen Fragen müssen vollständig und sorgfältig beantwortet werden. - Bei Risiken, die im Tarif nicht enthalten oder mit Anfrage bezeichnet sind: Anfrage bei der Haftpflichtkasse erforderlich. - Mündliche Nebenabreden zum Antrag, zum Tarif sowie zu den Bedingungen sind rechtsungültig. - Das Datum des Versicherungsbeginns darf nicht vor Antragsaufnahme liegen. - Anträge können nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn angenommen werden. - Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz / Sitz im Ausland, ist eine deutsche Korrespondenzanschrift und die Abbuchung von einem Bankkonto zwingend erforderlich.
Vertragsdauer
- Der Vertrag wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. - Für die Bauherren-Haftpflichtversicherung gilt: Der Vertrag endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn. Es erfolgt keine automatische Verlängerung. - Für die Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen gilt: Der Vertrag endet mit Beendigung der Veranstaltung, spätestens sieben Tage nach Versicherungsbeginn. Es erfolgt keine automatische Verlängerung. - Zu beachten ist weiterhin das dem Versicherungsnehmer zustehende Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von mehr als 1 Monat. - Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag der Antragsaufnahme, 0:00 Uhr.
Versicherungssummen
- Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssummen wird auf die Angaben im Antrag sowie im Versicherungsschein verwiesen. - Die Versicherungssummen gelten je Schadenereignis. - Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist nicht maximiert.
Jahresmaximierung
Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und für Vermögensschäden gilt keine Jahresmaximierung. Die sich daran anschließende Versicherungssumme bis 20.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist 2-fach jahresmaximiert. Darüber hinaus gehende Summen sind 1-fach jahresmaximiert.
Beitragsberechnung
- Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen; keine Vorauszahlungen für mehr als ein Jahr. - Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % Zuschlag berechnet. Der Beitrag wird dann in halb- bzw. vierteljährlichen Raten entrichtet. - Die Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag und die Zahlungsweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. - Die Mindestrate je Versicherungsschein oder Beitragsrechnung beträgt 30,00 EUR pro Rate (zuzüglich Versicherungsteuer). - Für die Bauherren- und die Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen gilt: Der Beitrag gilt als Einmalbeitrag für die Vertragsdauer. Den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer hinzuzurechnen. - Unsere Netto-Endbeiträge (inkl. aller Zuschläge und/oder Nachlässe) werden kaufmännisch auf volle 0,10 EUR gerundet.
Beitragsangleichung
Beitragsangleichung: siehe Ziff. 15 AHB – gilt nicht für die Bauherren-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen.
Beitragsregulierung
Beitragsregulierung: siehe Ziff. 13 AHB.
Gebühren und Kosten
- Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben. - Versicherungsvermittler und Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, ihrerseits noch besondere Gebühren oder Kosten zu berechnen.
Versicherungsteuer
Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, Versicherungsteuer zu erheben;
Haftungsbeginn des Versicherers
Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können bis auf Widerruf die am Fälligkeitstag jeweils gültigen Beiträge von dem angegebenen Bankkonto zugunsten der Haftpflichtkasse eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Allgemeine Tarifbestimmungen

Kündigungsmöglichkeiten
• Kündigung zum Ablauf Gemäß Ziff. 16.2 AHB kann jede Versicherung spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. • Kündigung bei Vertragsdauer über 3 Jahre Gemäß § 11 VVG Abs. 4 kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. • Kündigung bei Beitragsangleichung Gemäß Ziff. 18 AHB kann der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Versicherer aufgrund einer Beitragsangleichung gem. Ziff. 15 AHB den Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kündigung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers ausgesprochen wird. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Vertrag kündigen. • Kündigung im Schadenfall Ohne Beachtung der Laufzeit des Vertrages besteht ein Kündigungsrecht nach Leistung einer Schadenersatzzahlung gemäß Ziff. 19 AHB. • Risikofortfall/Tod des Versicherungsnehmers Eine rein personengebundene Haftpflicht-Versicherung, z.B. als Lehrer ist mit der Berufsaufgabe bzw. mit dem Tode des VN erloschen. Auf die Zusatzregelung zur PHV wird besonders hingewiesen (vgl. IV Ziff. 5 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung). Beim Verkauf eines Grundstückes (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung) erlischt die Versicherung automatisch mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Verkauf eines Tieres (Hund, Pferd, Pony), erlischt die Versicherung ebenfalls und der neue Besitzer bleibt ohne Versicherungsschutz. Will der Erwerber die Versicherung fortführen, muss er einen schriftlichen Antrag stellen. • Erbschaft, Erbfolge Beim Ableben des VN geht der Vertrag nach § 1922, 1967 BGB auf den/die Erben über. Hierunter zählen u.a. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht und Tierhalter-Haftpflicht. • Vorweggenommene Erbfolge Die Übergabe eines Hauses an einen Erbberechtigten wird wie eine Erbfolge behandelt. • Kündigung im Erbfall Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht (es gelten die im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfristen). • Zwangs- und Insolvenzverfahren Das Versicherungsverhältnis besteht auch nach der Eröffnung eines Zwangs- oder Insolvenzverfahrens fort. Der Zwangs- oder Insolvenzverwalter ist uns mitzuteilen. Dieser hat die Wahl, den Vertrag nach Kenntnisnahme innerhalb eines Monats zu übernehmen oder zu kündigen. Die vorgenannten Bestimmungen zu den Kündigungsmöglichkeiten gelten nicht für die Bauherren-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht (HUG) - Allgemeine Hinweise

- Übt der Versicherungsnehmer (VN) auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt. Abweichend hiervon wird Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzer-Risiko dann geboten, wenn der VN einen eigenen Bürobetrieb in dem versicherten Risiko unterhält. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor. Ausgeschlossen bleiben Schäden aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Dient das Grundstück ausschließlich dem versicherten Betrieb, so wird Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus Haus- und Grundbesitz grundsätzlich durch eine Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung beitragsfrei gewährt. Werden Teile des Betriebsgrundstücks Dritten überlassen, so ist der Beitrag nach dem Miet- oder Pachtwert des überlassenen Teiles zu berechnen. In diesem Falle bleibt der Mindestbeitrag unberücksichtigt.

Im Rahmen der HUG besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des jeweilig versicherten Risikos bis zu 5.000 l (HUG PLUS 10.000 l) Gesamtfassungsvermögen. Wird das Fassungsvermögen von 5.000 l (HUG PLUS 10.000 l) überschritten, entfällt die beitragsfreie Mitversicherung. Diese Anlagen sind dann über die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung mit dem entsprechenden Tarifbeitrag zu berechnen.

Erläuterung zum Begriff „Bruttojahresmietwert“

Die folgende Aufzählung kann nicht vollständig sein, sie soll nur Beispiele zur Veranschaulichung der Abgrenzung geben. Zum Begriff „Bruttojahresmietwert“ gehören bei der Bemessung zum großen Teil nicht ins Gewicht fallende Nebenkosten.

Im Einzelnen setzt sich dieser wie folgt zusammen:

- Kaltmiete, d.h.: Mietzins inkl. bereits berücksichtigter Pausch-Kosten, wie z.B. Treppenhausbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung usw.
- Abwälzbeträge für
 - a) Erhöhungen der Grundsteuer
 - b) Müllabfuhr (Müllabfuhrgebühren)
 - c) Be- und Entwässerung (Wassergeld, Kanalisationsgebühren)
 - d) Kehrarbeiten (Kehrgebühren)
 - e) Straßenreinigung
- Unterhaltskosten für Gemeinschaftsantennen
- Kosten für die Treppenreinigung

Dem Bruttojahresmietwert sind nicht zuzurechnen:

- Heizungskosten
- Teile eines Baukostenzuschusses

Bei gewerblicher Vermietung fällt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Diese ist dann dem Bruttojahresmietwert zuzuordnen.

Erläuterung zum Begriff „Wohneinheiten (WE)“

Grundlage zur Beitragsberechnung ist die Anzahl der Wohneinheiten.

Für gewerblich genutzte Räume gilt: je angefangene 100 qm entsprechen einer Wohneinheit.

Tarifübersicht Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht

1. Mehrfamilienhaus								
Tarifvariante A: Beitragsberechnungsgrundlage ist der Bruttojahresmietwert für alle Räume, einschließlich Garagen								
	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Mietwert	Beitragsatz	Mindestbeitrag	Beitragsatz	Mindestbeitrag	Beitragsatz	Mindestbeitrag	Beitragsatz	Mindestbeitrag
bis 10.000 €	4,00 ‰	40,00 €	4,40 ‰	44,00 €	4,80 ‰	48,00 €	5,20 ‰	52,00 €
bis 25.000 €	3,50 ‰	40,00 €	3,85 ‰	44,00 €	4,20 ‰	48,00 €	4,55 ‰	52,00 €
bis 50.000 €	2,80 ‰	87,50 €	3,08 ‰	96,30 €	3,36 ‰	105,00 €	3,64 ‰	113,80 €
bis 150.000 €	2,00 ‰	140,00 €	2,20 ‰	154,00 €	2,40 ‰	168,00 €	2,60 ‰	182,00 €
bis 250.000 €	1,40 ‰	300,00 €	1,54 ‰	330,00 €	1,68 ‰	360,00 €	1,82 ‰	390,00 €
bis 500.000 €	1,00 ‰	350,00 €	1,10 ‰	385,00 €	1,20 ‰	420,00 €	1,30 ‰	455,00 €
über 500.000 €	0,70 ‰	500,00 €	0,77 ‰	550,00 €	0,84 ‰	600,00 €	0,91 ‰	650,00 €

Bei gemischter Vermietung (Wohn- und Gewerbeflächen) ist der Beitragsatz entsprechend dem Gesamtmietwert anzuwenden. Für den Mietanteil aus der Gewerbefläche kann der Beitragsatz um 50 % reduziert werden. Der Gesamtmindestbeitrag ermäßigt sich nicht.

Bei reinen Gewerbeobjekten können Beitragsatz und Mindestbeitrag um 50% reduziert werden, wobei allerdings der jeweils niedrigste Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf.

Tarifvariante B: Berechnung nach Wohneinheiten (WE) gewerblich genutzte Räume je 100 qm = 1 WE								
	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Anzahl je WE	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
bis 50	5,00 €	40,00 €	5,50 €	44,00 €	6,00 €	48,00 €	6,50 €	52,00 €
bis 100	4,00 €	40,00 €	4,40 €	44,00 €	4,80 €	48,00 €	5,20 €	52,00 €
über 100	3,00 €	40,00 €	3,30 €	44,00 €	3,60 €	48,00 €	3,90 €	52,00 €

Einschluss Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht PLUS	
20 %	Zuschlag auf die Beiträge/Beitragsätze und/oder Mindestbeiträge

Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.

Tarifübersicht Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht

2. Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Hausverwaltung Berechnung nach Wohneinheiten (WE)								
Anzahl je WE	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
bis 50	4,00 €	40,00 €	4,40 €	44,00 €	4,80 €	48,00 €	5,20 €	52,00 €
bis 100	3,00 €	40,00 €	3,30 €	44,00 €	3,60 €	48,00 €	3,90 €	52,00 €
über 100	2,50 €	40,00 €	2,75 €	44,00 €	3,00 €	48,00 €	3,25 €	52,00 €

3. vermietetes Einfamilienhaus (EFH)				
je EFH	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
je EFH	Beitrag		Beitrag	
	40,00 €		44,00 €	
je EFH	Beitrag		Beitrag	
	48,00 €		52,00 €	

4. Unbebaute Grundstücke								
je 100 m ²	3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag	Beitrag	Mindestbeitrag
je 100 m ²	0,25 €	40,00 €	0,28 €	44,00 €	0,30 €	48,00 €	0,33 €	52,00 €

Einschluss Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht PLUS	
20 %	Zuschlag auf die Beiträge/Beitragssätze und/oder Mindestbeiträge

Kombinations-Nachlass	
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.

Tarifübersicht Gewässerschaden-Haftpflicht

Gewässerschaden-Haftpflicht (WHG)				
Die Beiträge sind für jeden Lagerbehälter gesondert zu berechnen. Batterietanks gelten als ein Tank.				
Gewässerschaden-Haftpflicht - Oberirdische Tanks (auch Kellertanks)				
Fassungsvermögen		3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
bis	5.000 l Tank	30,00 €	33,00 €	36,00 €
bis	10.000 l Tank	40,00 €	44,00 €	48,00 €
bis	20.000 l Tank	48,00 €	52,80 €	57,60 €
bis	30.000 l Tank	75,00 €	82,50 €	90,00 €
bis	40.000 l Tank	102,00 €	112,20 €	122,40 €
bis	50.000 l Tank	128,00 €	140,80 €	153,60 €
bis	100.000 l Tank	200,00 €	220,00 €	240,00 €
Gewässerschaden-Haftpflicht - Unterirdische Tanks				
Fassungsvermögen		3 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
bis	5.000 l Tank	40,00 €	44,00 €	48,00 €
bis	10.000 l Tank	48,00 €	52,80 €	57,60 €
bis	20.000 l Tank	64,00 €	70,40 €	76,80 €
bis	30.000 l Tank	102,00 €	112,20 €	122,40 €
bis	40.000 l Tank	130,00 €	143,00 €	156,00 €
bis	50.000 l Tank	156,00 €	171,60 €	187,20 €
bis	100.000 l Tank	302,00 €	332,20 €	362,40 €
Kombinations-Nachlass				
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse			
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse			

Die vorgenannten Beiträge sind Jahres-Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.

Tarifübersicht Bauherren-Haftpflicht

Bauherren-Haftpflicht (BAU) - Allgemeine Hinweise			
• Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: s. Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind. • Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk. • Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse. • Die voraussichtliche Bauzeit ist anzugeben. Der Vertrag endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.			
Beitragsberechnung			
Beitragsberechnung nach der Bausumme. Zur Bausumme zählen die • tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, • Abriss- und Sprengkosten • Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten) • Aufwendungen für das Einbauen von Maschinen (nicht aber die Kosten der Maschinen selbst)			
Bauherren-Haftpflicht			
Versicherungssummen: • 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden			
Erhöhung der Versicherungssumme auf • 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Zuschlag 10 % • 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Zuschlag 20 %			
Beitrag ohne Bauen in eigener Regie:	Bausumme	Beitragssatz	Mindestbeitrag
bis	50.000 €	0,65 ‰	25,00 €
bis	150.000 €	0,45 ‰	34,00 €
bis	250.000 €	0,34 ‰	68,00 €
bis	500.000 €	0,24 ‰	85,00 €
bis	1.000.000 €	0,20 ‰	100,00 €
über	1.000.000 €	anfragepflichtig	
Beitrag für Bauen in eigener Regie:			
Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe bis 25.000 €		zuschlagsfrei	
Eigenleistungen, Nachbarschaftshilfe ab 25.000 €		Zuschlag: 1 ‰ auf den 25.000 € übersteigenden Teil der Eigenleistungen	
Für Baueigenleistungen die den Wert von 25.000 € übersteigen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.			
Verlängerung der Bauzeit:			
Verlängerung der Bauzeit auf 3 Jahre		anfragepflichtig	
Die vorgenannten Beiträge sind einmalige Nettobeiträge ohne Versicherungssteuer.			
Kombinations-Nachlass			
5 %	Nachlass bei Bestehen eines weiteren privaten Unfall- oder Hausratvertrages bei der Haftpflichtkasse		
10 %	Nachlass bei Bestehen von mindestens 1 privaten Unfall- und 1 Hausratvertrag bei der Haftpflichtkasse		